Zinsen zu 4 Procent sind noch 40 Procent auf jede Actie gekommen. Daß man mit diesen Mitteln bei der Landesversicherungsanstalt sehr weit kommen werde, liegt auf der Hand, und widerlegt zugleich die Behauptung, daß die Kosten bei der Landesversicherungsanstalt zu hoch seien und auf die unbemittelte Classe fallen würden. Ein Hauptumstand spricht für die Landesversicherungsanstalt. Man hat gesagt, daß Bedürfniß sei nicht nachgewiesen, zugleich aber auch zugestanden, daß die Privatanstalten nicht Jeden aufnehmen. Wenn wir nicht eine Anstalt haben, wo das kleine Mobiliar versichert werden kann, so ist das Bedürfniß anzuerkennen. Es ist noch darauf hingewiesen worden, daß die Beamten einer öffentlichen Anstalt nicht so coulant wären, als die Beamten der Privatanstalten. Meine Herren, ich glaube, der Abgeordnete Todt hat gestern das Gegentheil nachgewiesen. Mir sind auch Beispiele bekannt, wo man so lange verhandelt hat, bis man durch dieses Zögern einen Vergleich abgedrückt hat. Im Allgemeinen sind die Gründe, welche die Deputation aufgestellt hat, wenigstens so dringend und von der Art, daß man der Deputation keinen Vorwurf machen kann, wenn sie nur darauf angetragen hat, daß die Petition der Staatsregierung zu weiterer Erwägung übergeben werden soll. Allerdings hat sie sich gehütet, zugleich eventuell einen Gesetzentwurf zu beantragen. Was würde geschehen sein? Es würde vielleicht die Regierung am Ende sich überzeugt haben, daß die Sache nicht so schlimm aussehe, als sie auf den ersten Anblick erscheint, und zugleich der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen. Wer stände aber dafür, wie die nächste Ständeversammlung urtheilt? Die Regierung würde sich wundern, wenn ein Gesetzentwurf zurückgegeben würde, der von der vorigen Ständeversammlung beantragt war. Ich kann der Kammer nur anrathen, den Antrag der Deputation anzunehmen.

Präsident Braun: Der Antrag der Deputation befindet sich Seite 64 und lautet dahin: „Zu erwägen, ob und nach welchen wesentlichen Grundsätzen die Verbindung einer allgemeinen Landesversicherungsanstalt mit der Immobiliarbrandversicherungsanstalt räthlich und ausführbar sei, hierüber aber der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen." Ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage der Deputation ihre Zustimmung ertheilt? — Wird gegen sechs und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Wir kommen nun zum dritten Gegenstande des Berichts, zu dem Antrage, welcher sich Seite 70 des Berichts befindet.

Referent Abg. Klien: Es ist noch ein Separatvotum eines Deputationsmitgliedes, des Abgeordneten Scholze, eingegangen, und es wird nöthig sein, es der Kammer vorzutragen, da es nicht gedruckt ist.

Präsident Braun: Ich würde vorschlagen, daß der Referent den Antrag der Deputation Seite 70 zuerst, und dann das Separatvotum vortrage.

Referent Abg. Klien: Der Antrag Seite 70 lautet so: „Die auf Errichtung einer Landesanstalt auf Hagelschädenversicherungen gestellten Petitionen auf sich beruhen zu lassen, solche jedoch, da mehrere derselben an die hohe Ständeversammlung gerichtet sind, an die erste Kammer abzugeben." Der Antrag der Minorität selbst wird durch folgendes Separatvotum begründet:

Meine von dem Antrage der Majorität abweichende Ansicht will ich in Folgendem motiviren. Ich kann zwar zugeben, daß ein Unterschied zwischen Feuer und Hagel in so fern stattfindet, als die Feuersbrünste in der Regel von Menschen ausgehen, während der Hagelschaden lediglich durch unabwendbare Naturereignisse herbeigeführt wird. Von dieser Seite betrachtet, mag der im Berichte der Immobiliarfeuerversicherungsanstalt beigelegte höhere Werth gerechtfertigt erscheinen; nicht zugeben kann ich aber, daß, wie der Bericht zu beweisen sucht, zu Errichtung einer Landeshagelassecuranzanstalt kein Bedürfniß vorliege. Ich verlange keine solche Zwangsanstalt, bei welcher jeder Grundbesitzer seine Früchte versichern muß, nein, nach meiner Ansicht bedarf es nur der einfachen Bestimmung, daß, wer versichern will, sei er Eigenthümer oder Pächter, hat dies ausschließend bei der Landesanstalt zu thun, und Niemand wird bezweifeln, daß Sachsen zu einer solchen selbstständigen Anstalt noch groß genug sei. Wenn der Landmann seine Früchte durch Hagelschlag verliert, so geht ihm ebenfalls, wie beim Feuer, ein Capital verloren, er muß, will er seine Wirthschaft erhalten, sich in den Besitz des Unentbehrlichen durch Kauf setzen und die Zinsen von diesem Capital mit in Anschlag bringen. Haben wir nicht schon oft die Erfahrung gemacht, daß eben so, wie ganze und halbe Städte und Dörfer abbrennen, ganze, ja mehrere Ortsfluren in einer Zeit von einer Viertel und halben Stunde, ja in wenig Minuten total verhageln? Nach meiner Meinung ist in gewissen Fällen der Hagel in seinen Folgen noch gefährlicher für den Landmann, als die Feuersbrünste, denen wir durch menschliche Hülfe Einhalt thun können.

Wenn die Majorität der Deputation in der Errichtung einer Landesanstalt eine Bevormundung des Einzelnen, der durch Hagel Schaden leidet, erblickt, so muß ich fragen: ob wir uns nicht derselben Bevormundung aussetzen, wenn wir bei den Privatanstalten versichern? Ich glaube, wir sind nunmehr durch die Erfahrung zu der Ansicht gekommen, daß wir besser thun, die Verwaltung aller dergleichen Anstalten in die Hände der Regierung zu legen, wenigstens werden wir uns dabei allemal besser, als in den Händen der Speculanten befinden. Auch ich erkenne die Verdienste der Leipziger Hagelassecuranzanstalt recht gern an, und halte es für ein Glück, daß wir jetzt eine solche Anstalt haben, dessenungeachtet aber muß das Bestreben des Landmanns nach einem bessern, billigern und den Verhältnissen mehr entsprechenden Landesinstitute gerichtet sein. Meiner Ansicht nach lassen sich die von der Majorität der Deputation gegen die Errichtung einer Landesanstalt aufgestellten Bedenken durch eine zweckmäßige, practische Einrichtung derselben beseitigen, wenigstens habe ich das Vertrauen zu unserer hohen Staatsregierung, daß sie Mittel und Wege dazu finden werde, und zwar ohne daß dabei die Staatscasse in Anspruch genommen zu werden brauche. So wie die Besoldungen und Pensionen der bei der Immobiliarbrandversicherungsanstalt angestellten Beamten von dieser Anstalt selbst übertragen werden, würden diese, wie es ja bei den Privatanstalten auch der Fall ist, von der Hagelassecuranzanstalt zu übertragen sein. Uebrigens kann ich es für keine Unbilligkeit halten, wenn einer derartigen Landesan-